

sich durch rechtswidrige Manipulationen die erforderlichen finanziellen Mittel zu verschaffen.

Damit haben die Angeklagten — entgegen den ihnen übertragenen Leitungspflichten — zum Schutz des sozialistischen Eigentums gebotene Entscheidungen unterlassen und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht. Damit haben sie den Tatbestand des § 165 Abs. 1 StGB verwirklicht. Das Bezirksgericht hat dies richtig erkannt und auch zutreffend begründet

Ebenfalls zutreffend als Vertrauensmißbrauch ist die Bezahlung der Frühstücks- und Mittagspausen für die Mitglieder der EPG beurteilt worden. Eis war für die EPG eine unmißverständliche, mit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft getroffene Festlegung über die monatliche Vergütung für die Mitglieder bindend, die sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden stützte. Dem widersprach eindeutig die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung für die Frühstücks- und Mittagspausen. Nach dem Sinn und Wortlaut der getroffenen Festlegung können solche Zahlungen auch nicht im Hinblick auf die sich an die Arbeitszeit anschließenden Wegezeiten gerechtfertigt werden.

Somit hat die Angeklagte S. auch hier bewußt unter Verletzung ihrer Rechtspflichten eine Entscheidung getroffen, die zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führte.

Die mit der Berufung hervorgehobene Tatsache, daß die Mitglieder der EPG und damit auch der Vorstand von diesen Rechtsverletzungen Kenntnis hatten, ist nicht geeignet, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen. Die Statuten und innerbetrieblichen Festlegungen der EPG gehen vom Prinzip der Einzelleitung aus. Bei der Leitungs- und Entscheidungstätigkeit zur Organisation der genossenschaftlichen Arbeit, einschließlich der Auszahlung besonderer Zuwendungen, war der Vorsitzende in seinen Befugnissen nicht eingeschränkt. Daraus folgt, daß die Kenntnis von widerrechtlichen Entscheidungen durch die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden nicht von seiner Verantwortlichkeit befreien kann (vgl. OG, Urteil vom 29. April 1971 — 2 Ust 8/71 — NJ 1971 S. 399). Maßgeblich ist somit daß der Schaden im Vermögen der Genossenschaft durch die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und persönlichen Verantwortung getroffene Entscheidung der Angeklagten veranlaßt wurde.

*(Es folgen Ausführungen zu dem Sachverhaltskomplex, zu dem Freispruch erfolgte.)*

### §§ 39 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 2 StGB.

**1. Sind Täter von Eigentumsstraftaten einschlägig vorbestraft, ohne daß ein Rückfall i. S. der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 44 StGB vorliegt, sind nicht schematisch in allen Fällen Freiheitsstrafen auszusprechen. Es müssen auch hier für die Festsetzung der Art und Höhe der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit — ausgehend von den Differenzierungsgrundsätzen des § 61 Abs. 2 und 3 StGB — neben der Tatsache der Rückfälligkeit alle weiteren für die Strafzumessung maßgeblichen Umstände eingeschätzt werden.**

**2. Liegt bei einem Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums die Schadenshöhe im Verfehlungsbereich und ist die Tat deshalb als Vergehen zu beurteilen, weil der Täter zuvor wegen ähnlicher Diebstähle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war, so reicht es nicht aus, allein aus denselben Gesichtspunkten — dem Vorhandensein einer Vorstrafe des Täters — das Vorliegen des Merkmals des § 39 Abs. 2 Satz 2 StGB und damit gleichzeitig den Ausspruch einer Freiheitsstrafe zu begründen.**

**3. Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckig disziplinenlosen Verhaltens sind, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz ausgesprochen wird oder das Arbeitskollektiv die Bürgschaft übernimmt.**

**OG, Urteil vom 18. Dezember 1975 — 2b Zst 35/75.**

Die 27 Jahre alte Angeklagte ist Stenotypistin im VEB F. Sie verdient monatlich etwa 450 M, ihr Ehemann etwa 600 M netto. Sie ist Mutter von drei Kindern.

Am 8. November 1974 wurde die Angeklagte vom Bezirksgericht wegen mehrfachen vollendeten und in einem Fall versuchten Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums auf Bewährung verurteilt. Dabei wurde eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgelegt und für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflichten eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten angedroht. Gleichzeitig wurde die Angeklagte zu einer Zusatzgeldstrafe von 500 M und zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 427,72 M verurteilt.

Am 6. Dezember 1974 begab sich die Angeklagte zur Erledigung von Elinkäufen in die HO-Kaufhalle. Dort legte sie ein Stück Butter, eine Marzipanstange sowie Zitronat nicht in den Korb, sondern in ihre Elinkaufstasche. Als sie vor Verlassen der Kaufhalle gestellt wurde, gab sie die Entwendung der genannten Waren zu und bezahlte 7,04 M.

Ein nervenfachärztliches Gutachten verneint eine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten, empfiehlt jedoch eine weitere ambulante nervenärztliche Behandlung.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Vergehen gemäß §§ 157, 158, 161 i. V. m. § 40 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Auf der Grundlage dieser rechtskräftigen Entscheidung wurde mit Beschluß des Kreisgerichts vom 4. September 1975 die Bewährungsverurteilung der Angeklagten aus dem Urteil des Bezirksgerichts vom 8. November 1974 widerrufen und der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe von sieben Monaten angeordnet.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts und gegen dessen Beschluß vom 4. September 1975 richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag, dem der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Da mit dem Kassationsantrag die im vorliegenden Verfahren getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sowie die vorgenommene rechtliche Beurteilung nicht angegriffen werden, war von ihnen auszugehen.

Auf der 13. Plenartagung des Obersten Gerichts, die der Aufgabe gewidmet war, die Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zu erhöhen, wurde von den Gerichten gefordert, auf Rückfallstraftaten nachhaltig zu reagieren (NJ 1975

S. 76 ff.). Eis wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die Tatschwere in den Fällen, in denen der Täter vorbestraft ist, ohne daß Rückfall i. S. der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 44 StGB vorliegt, nicht schematisch beurteilt werden darf und daß nicht in allen diesen Fällen auf Freiheitsstrafen zu erkennen ist. Es müssen auch in diesen Strafverfahren für die Festsetzung der Art und Höhe der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit — ausgehend von den Differenzierungsgrundsätzen des § 61 Abs. 2 und 3 StGB — neben der Tatsache der Rückfälligkeit alle weiteren für die Strafzumessung maßgeblichen Umstände eingeschätzt werden. Erst dann kann entschieden werden, ob eine Freiheitsstrafe oder ausnahmsweise eine Verurteilung auf Bewährung die richtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt. Dabei müssen u. a. die Art der Vortat